

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 18. Dezember 2001

Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 20,--€
 - b) bis zu 6 Stunden 30,--€
 - c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,--€

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit (Dienstverrichtung) benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung und der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von 40,--€
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung im Monat mit unterschriebener Teilnahmebestätigung
in Höhe von 25,--€
 3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Gemeinderatssitzung
in Höhe von 30,--€
 4. als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Ausschusssitzung für die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses
in Höhe von 25,--€

Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. Darüber hinaus erhalten sie im Falle der Stellvertretung für Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Im Übrigen wird Fahrtkostenerstattung gewährt nach § 5 LRKG.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 OZ. 1,2 und 3 werden monatlich, diejenigen nach OZ. 4 vierteljährlich nachträglich gewährt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinaus gehende Zeit.
Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 OZ. 2 wird nur an Mitglieder einer Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft gewährt mit schriftlichem Nachweis der Teilnahme an der monatlichen Fraktionssitzung.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Im Übrigen wird Fahrtkostenerstattung gewährt nach § 5 LRKG.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Januar 1987 sowie die Änderungssatzungen vom 27. Oktober 1987 und vom 21. November 1991 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 21. Dezember 2001

Lindler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat der Satzung in öffentlicher Sitzung am 18.12.2001 zugestimmt. Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt 1/2 des Jahres 2002 der Stadt Titisee-Neustadt vom 10. Januar 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg angezeigt am 10. Januar 2002.

Titisee-Neustadt, den 10. Januar 2002

Bürgermeisteramt
i.A.

Huber, Hauptamtsleiter